



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 44 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Schiedsrichterausschuss

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung §16c (4)

Bisher: (4) Gegenüber Vereinen und Mannschaften können Strafanordnungen erlassen werden wegen Nichterfüllung der Schiedsrichtersolls im 1. Jahr (gemäß § 7 Ziffer 6 der Spielordnung des Thüringer Fußballverbandes). Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich dabei nach der Spielklasse, in welcher die erste Männermannschaft des Vereins spielt.

Neu: (4) Gegenüber Vereinen und Mannschaften können Strafanordnungen erlassen werden wegen Nichterfüllung der Schiedsrichtersolls im 1. Jahr (gemäß § 7 Ziffer 6 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes). Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich dabei analog § 41 (7) Rechts- und Verfahrensordnung TFV. Ab dem zweiten Jahr der Nichterfüllung ist grundsätzlich nur noch ein Strafantrag nach §15 RuVO möglich, der durch den zuständigen Obmann oder dessen Stellvertreter zu stellen ist.

Begründung: Klarstellung zur bisherigen Verfahrensweise

Inkrafttreten: 01.07.2018